



Nr. 1 / 12. Januar 2018

Inhaltsübersicht

Kommunalverwaltung

Auflösung des Zweckverbandes für das
Staatliche Gymnasium in Neufahrn b. Freising
(Landkreis Freising) 2

Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des
„Verband Wohnen im Kreis Starnberg“ 2

Haushaltssatzung des Zweckverbandes
Naturschutzgroßprojekt Altmühlleiten 3

Haushaltssatzung des Zweckverbandes für
Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung
Erding für 2018 4

Haushaltssatzung 2018 des Zweckverbandes
Kommunales Dienstleistungszentrum Oberland 5

Haushaltssatzung der Meisterschulen am
Ostbahnhof. Zweckverband der Landeshauptstadt
München und der Handwerkskammer für München
und Oberbayern für das Haushaltsjahr 2018 5

Haushaltssatzung für den Tourismusverband
Pfaffenwinkel für das Haushaltsjahr 2018 6

Wirtschaft und Verkehr

Energiewirtschaftsgesetz (EnwG) und Gesetz
über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
Neuerrichtung einer Gasleitung DN 700 der
Rohöl-Aufsuchungs-Aktiengesellschaft in
Haiming, Landkreis Altötting 7

Luftverkehrsgesetz (LuftVG) und Gesetz über
die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
Antrag der Städtisches Klinikum München GmbH
auf Erteilung der luftverkehrsrechtlichen
Genehmigung zur Anlage und zum Betrieb
eines Hubschraubersonderlandeplatzes am
Klinikum München-Schwabing nach § 6 des
Luftverkehrsgesetzes (LuftVG) 7

Schulwesen

Rechtsverordnung zur Änderung der
Rechtsverordnung über die Errichtung einer
öffentlichen Schule für Behinderte und für Kranke
an der Heckscher-Klinik in München 8

Landesentwicklung

Haushaltssatzung des Regionalen
Planungsverbandes München für das
Haushaltsjahr 2018 8

Bekanntmachung der Auslegung des Entwurfs
Beteiligungsverfahren zur Gesamtfortschreibung
des Regionalplans München; 3. Anhörung 9

Kommunalverwaltung

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Auflösung des Zweckverbandes für das Staatliche Gymnasium in Neufahrn b.Freising (Landkreis Freising)

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes für das Staatliche Gymnasium in Neufahrn b.Freising (Landkreis Freising) hat dem Austritt der Gemeinde Neufahrn b.Freising aus dem Zweckverband mit Beschluss vom 7. Dezember 2017 zugestimmt. Die Regierung von Oberbayern hat den Austritt mit Schreiben vom 27. Dezember 2017 gemäß Art. 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 KommZG genehmigt. Der Austritt der Gemeinde Neufahrn b.Freising aus dem Zweckverband wird entsprechend dem Beschluss der Verbandsversammlung vom 7. Dezember 2017 mit Ablauf des 31. Dezember 2017 wirksam (Art. 48 Abs. 3 KommZG); gleichzeitig ist damit der Zweckverband kraft Gesetzes aufgelöst (Art. 46 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 1 KommZG). Mit der Auflösung des Zweckverbandes tritt der Landkreis Freising als Gesamtrechtsnachfolger an dessen Stelle als Träger des Schulaufwands für das Staatliche Gymnasium in Neufahrn b.Freising (Art. 46 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 2 KommZG).

München, 29. Dezember 2017
Regierung von Oberbayern

Brigitta Brunner
Regierungspräsidentin

VERBAND WOHNEN IM KREIS STARNBERG

Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des „Verband Wohnen im Kreis Starnberg“

Vom 11. Dezember 2017

Der Verband Wohnen im Kreis Starnberg erlässt aufgrund des Art. 44 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit – KommZG – folgende Satzung:

§ 1

Die Verbandssatzung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. August 1969 (RABl OB S. 121), zuletzt geändert durch Satzung vom 9. Dezember 2013 (OBABl 2014 S. 2), wird wie folgt geändert:

1. § 9 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Wird die Verbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit, die nicht auf der persönlichen Beteiligung der Mehrheit der Verbandsräte beruht, innerhalb von vier Wochen zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die

Zahl der Erschienenen beschlussfähig; auf diese Folge ist in der zweiten Ladung ausdrücklich hinzuweisen.“

2. § 10 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Verbandsversammlung beschließt ferner über die anderen ihr im Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit zugewiesenen Gegenstände, soweit nicht der Verbandsausschuss nach § 14 zuständig ist. Sie ist insbesondere zuständig für die Beschlussfassung über den Gesamtplan der im Rechnungsjahr oder in mehreren Rechnungsjahren durchzuführenden Unterhaltungsarbeiten.

Die Verbandsversammlung kann diese Zuständigkeit allgemein oder für den Einzelfall auf den Verbandsausschuss übertragen. Sie kann die Übertragung jederzeit für die Zukunft widerrufen.“

3. § 14 erhält folgende Fassung:

„§ 14

Zuständigkeit des Verbandsausschusses

Der Verbandsausschuss ist zuständig,

1. die Beamten des Zweckverbandes im Rahmen des Stellenplanes zu ernennen, zu einem anderen Dienstherrn abzuordnen oder zu versetzen, in den Ruhestand zu versetzen und zu entlassen;

2. die Angestellten des Zweckverbandes, ab Entgeltgruppe 9, im Rahmen des Stellenplanes einzustellen, höherzugruppieren und zu kündigen;

3. den Entwurf der Haushaltssatzung zu erstellen;

4. Maßnahmen gegen Verbandsmitglieder zur zwangsweisen Durchsetzung ihrer finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Zweckverband einzuleiten;

5. die notwendigen Unterhaltungsarbeiten zu ermitteln und die von dem Vorsitzenden und den Dienstkräften des Zweckverbandes zur Erfüllung seiner Aufgabe ausgeübten Tätigkeiten laufend zu überwachen.“

4. § 17 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Verbandsvorsitzende vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung und des Verbandsausschusses und erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung kraft Gesetzes einem ersten Bürgermeister zukommen. Der Verbandsvorsitzende ist zuständig, die Angestellten bis Entgeltgruppe 8 und die Arbeiter des Zweckverbandes im Rahmen des Stellenplanes einzustellen, höherzugruppieren und zu kündigen.“

5. § 17 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Der Verbandsvorsitzende kann einzelne seiner Befugnisse seinem Stellvertreter und in Angelegenheiten der

laufenden Verwaltung Dienstkräften des Zweckverbandes oder mit Zustimmung eines Verbandsmitgliedes dessen Dienstkräften übertragen.“

6. § 19 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Die Verbandsversammlung bestellt einen Geschäftsleiter. Der Geschäftsleiter ist zuständig für die Vergabe von Lieferungen und Leistungen im Rahmen der genehmigten Haushaltssatzung.“

7. § 20 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Auf die Haushaltswirtschaft, die Vermögenswirtschaft sowie das Kassen- und Rechnungswesen des Zweckverbandes ist die Eigenbetriebsverordnung vom 29. Mai 1987 (GVBI S. 195, BayRS 2023-7-I), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBI S. 286) anzuwenden.“

8. § 24 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Geschäftsleitung hat nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres einen Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Lagebericht, Anhang) aufzustellen. Der Jahresabschluss muss den gesetzlichen Vorschriften des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften entsprechen. Die Geschäftsleitung kann bei der Aufstellung des Jahresabschlusses eine zweckgebundene Rücklage für notwendige bauliche Maßnahmen (Bauerneuerungsrücklage) bilden. Diese Rücklage wird unter der Bilanzposition „andere Gewinnrücklage“ geführt. Der Nachweis über die zweckmäßige Verwendung der Rücklage ist durch ordnungsgemäße und sachlich nachvollziehbare Aufzeichnungen zu führen.“

§ 2

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2018 in Kraft.

Starnberg, 11. Dezember 2017

Verband Wohnen im Kreis Starnberg

Christine Borst

Verbandsvorsitzende

Die vorstehende Satzung wurde der Regierung von Oberbayern mit Schreiben des Zweckverbandes vom 2. Januar 2018 gemäß Art. 48 Abs. 2 KommZG angezeigt. Die Satzung wird hiermit gemäß Art. 48 Abs. 3 Satz 1 KommZG amtlich bekannt gemacht.

ZWECKVERBAND NATURSCHUTZGROSSPROJEKT ALTMÜHLEITEN

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Naturschutzgroßprojekt Altmühlleiten

I.

Aufgrund des § 16 der Verbandssatzung und des Art. 26 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern erlässt der Zweckverband Naturschutzgroßprojekt Altmühlleiten für das Haushaltsjahr 2018 folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird

im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben auf je 80.000 €

und im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben auf je 80.000 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden nicht aufgenommen.

§ 3

Die Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Die Höhe des durch die sonstigen Einnahmen im Verwaltungshaushalt nicht gedeckten Bedarfs, der nach den einschlägigen Bestimmungen auf die Mitglieder des Zweckverbandes umgelegt werden soll (Betriebskostenumlage), wird auf 0 € festgesetzt (Umlagesoll).

(2) Die Höhe des durch die sonstigen Einnahmen im Vermögenshaushalt nicht gedeckten Bedarfs, der nach den einschlägigen Bestimmungen auf die Mitglieder des Zweckverbandes umgelegt werden soll (Investitionsumlage), wird auf 0 € festgesetzt (Umlagesoll).

(3) Für die Bemessung der Umlage ist § 17 der Verbandssatzung maßgebend.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 10.000 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

Eichstätt, 1. Januar 2018

Zweckverband Naturschutzgroßprojekt Altmühlleiten

Anton Knapp

Landrat und Verbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen ab dem Tag der Bekanntmachung eine Woche lang in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Naturschutzgroßprojekt Altmühlleiten, Zimmer 144, Residenzplatz 2 in 85072 Eichstätt während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme auf.

ZWECKVERBAND FÜR RETTUNGSDIENST UND FEUERWEHRALARMIERUNG ERDING

Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Erding für 2018

I.

Aufgrund der Art. 57 ff. der Landkreisordnung – LKrO – in Verbindung mit Art. 34 Abs. 2 und Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) erlässt der Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Erding folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit festgesetzt;

er schließt im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 1.643.580 €

und im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 0 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden im Vermögenshaushalt nicht festgesetzt.

§ 4

Die Umlage nach § 16 der Verbandssatzung wird auf 1.583.530 € festgesetzt.

Die Umlagesätze werden wie folgt festgesetzt:

Landkreis Ebersberg	30,77 %
Landkreis Erding	30,13 %
Landkreis Freising	39,10 %

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 132.000 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2018 in Kraft.

Erding, 15. Dezember 2017
Zweckverband für Rettungsdienst und
Feuerwehralarmierung Erding

Martin Bayerstorfer
Verbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen gemäß Art. 27 und 41 KommZG in Verbindung mit Art. 59 Abs. 3 LKrO ab dem Tag der amtlichen Bekanntmachung eine Woche lang in der Geschäftsstelle des ZRF Erding, Bajuwarenstraße 3, Zimmer 031, während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht aus.

ZWECKVERBAND KOMMUNALES DIENSTLEISTUNGS-
ZENTRUM OBERLAND**Haushaltssatzung 2018 des Zweckverbandes Kommunales Dienstleistungszentrum Oberland**

Aufgrund des Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in Verbindung mit Art. 40 ff. des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und § 12 Abs. 1 Ziff. 3 sowie § 26 der Verbandssatzung erlässt der Zweckverband Kommunales Dienstleistungszentrum Oberland folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit festgesetzt; er schließt folgendermaßen ab:

Ergebnishaushalt:

Gesamtbetrag der Erträge	6.394.500 €
Gesamtbetrag der Aufwendungen	6.105.100 €
Saldo des Ergebnishaushalts	289.400 €

Finanzhaushalt:

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	6.238.500 €
aus der Investitionstätigkeit	6.000 €
aus der Finanzierungstätigkeit	0 €

Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	5.616.000 €
aus der Investitionstätigkeit	1.502.000 €
aus der Finanzierungstätigkeit	100.000 €
Saldo des Finanzhaushalts	-973.500 €

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

1) Von neu beigetretenen Zweckverbandsmitgliedern wird keine einmalige Anschubfinanzierungsumlage gemäß § 22 der Zweckverbandssatzung erhoben.

2) Neben der Anschubfinanzierungsumlage werden keine zusätzlichen laufenden oder einmaligen Umlagen erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 100.000 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

Bad Tölz, 10. November 2017
Zweckverband Kommunales
Dienstleistungszentrum Oberland

Josef Janker
Verbandsvorsitzender

Bekanntmachungsvermerk:

Die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 sowie der Haushaltsplan liegen ab dem Tag der amtlichen Bekanntmachung eine Woche lang in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Kommunales Dienstleistungszentrum Oberland, Prof.-Max-Lange-Platz 9, 83646 Bad Tölz während der allgemeinen Geschäftszeiten zu jedermanns Einsicht auf.

MEISTERSCHULEN AM OSTBAHNHOF, ZWECKVERBAND DER LANDESHAUPTSTADT MÜNCHEN UND DER HANDWERKSKAMMER FÜR MÜNCHEN UND OBERBAYERN

Haushaltssatzung der Meisterschulen am Ostbahnhof, Zweckverband der Landeshauptstadt München und der Handwerkskammer für München und Oberbayern für das Haushaltsjahr 2018

I.

Aufgrund des Art. 40 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit Art. 63 ff. der GO erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 3.567.840 €

und im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 191.180 €

ab.

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden nicht aufgenommen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt. Gemäß Art. 41 Abs. 2 KommZG wird auf die Erstellung einer Finanzplanung verzichtet.

§ 4

Die Verbandsumlagen werden wie folgt festgesetzt:

Landeshauptstadt München 277.500 €

Handwerkskammer
für München und Oberbayern 1.697.600 €

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

§ 6

Der Zweckverband verfügt nicht über eigene Beschäftigte, sodass kein Stellenplan zu beschließen ist.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2018 in Kraft.

II.

Der Haushaltsplan 2018 liegt gemäß Art. 65 Abs. 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in Verbindung mit Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) ab dem Tag der Bekanntmachung eine Woche (jeweils von 8:00 – 15:00 Uhr) in der Mühldorfstraße 6, Sekretariat, Erdgeschoss, Raum B 0.01 öffentlich auf.

München, 14. Dezember 2017
Meisterschulen am Ostbahnhof

Franz Xaver Peteranderl
Präsident der Handwerkskammer
für München und Oberbayern
2. Vorsitzender des Zweckverbandes

TOURISMUSVERBAND PFAFFENWINKEL

Haushaltssatzung für den Tourismusverband Pfaffenwinkel für das Haushaltsjahr 2018

I.

Aufgrund des § 9 Abs. 2 Ziffer 2 und 3 der Verbandssatzung in Verbindung mit Art. 63 GO, sowie Art. 41 Abs. 1, 42 und 43 KommZG erlässt der Tourismusverband Pfaffenwinkel folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit festgesetzt; er schließt ab

im Verwaltungshaushalt
in Einnahmen und Ausgaben mit 576.500 €

im Vermögenshaushalt
in Einnahmen und Ausgaben mit 29.300 €

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt sind nicht vorgesehen.

§ 4

Die Umlage der Verbandsmitglieder (Landkreis Weilheim-Schongau und 27 Gemeinden) wird für das Haushaltsjahr 2018 wie folgt festgesetzt:

a) der ungedeckte Bedarf beträgt 394.400 €

b) die Umlage bemisst sich nach einem Punktesystem, das wie folgt festgesetzt wird:

Landkreis Weilheim-Schongau	150 Punkte
Gemeinden bis 1.000 Einwohner	1 Punkt
Gemeinden bis 2.000 Einwohner	2 Punkte
Gemeinden bis 3.000 Einwohner	3 Punkte
Gemeinden bis 5.000 Einwohner	4 Punkte
Gemeinden über 5.000 Einwohner	5 Punkte

c) 1 Punkt beträgt im Jahr 2018 1.700 €

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 10.000 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2018 in Kraft.

Schongau, 20. Dezember 2017
Tourismusverband Pfaffenwinkel

Andrea Jochner-Weiß
Vorsitzende/Landrätin

II.

Es wird bekannt gemacht, dass der Haushaltsplan ab dem Tag der Veröffentlichung eine Woche lang in der Geschäftsstelle des Verbandes, Bauerngasse 5 in 86956 Schongau zu jedermanns Einsicht aufliegt.

Wirtschaft und Verkehr

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Energiewirtschaftsgesetz (EnwG) und Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Neuerrichtung einer Gasleitung DN 700 der Rohöl-Aufsuchungs-Aktiengesellschaft in Haiming, Landkreis Altötting

Die Rohöl-Aufsuchungs-Aktiengesellschaft hat mit Schreiben vom 8. August 2017 einen Antrag auf Erteilung einer Plangenehmigung für die Errichtung und den Betrieb der Gashochdruckteilleitungen „ABG – Haiming MESTA III“, „Haiming MESTA III – MONACO-Gasleitung“ und „Reversierumfahrung der Haiming MESTA III“ auf dem Gebiet der Gemeinde Haiming, Landkreis Altötting beantragt.

Für das Vorhaben war gemäß § 7 Abs. 2 Satz 1 UVPG in Verbindung mit Ziff. 19.1.4 der Anlage 1 des UVPG festzustellen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung notwendig ist. Die Vorprüfung hat ergeben, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zur Folge hat. Für das Vorhaben ist somit keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG bekannt gegeben.

Auskünfte zu den Vorhaben können bei der Regierung von Oberbayern, Sachgebiet 21 Handel und Gewerbe, Maximilianstr. 39, 80538 München, Zimmer 2333 oder unter der Tel.-Nr. (089) 2176-3284 eingeholt werden.

München, 18. Dezember 2017

Brigitta Brunner
Regierungspräsidentin

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Luftverkehrsgesetz (LuftVG) und Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Antrag der Städtisches Klinikum München GmbH auf Erteilung der luftverkehrsrechtlichen Genehmigung zur Anlage und zum Betrieb eines Hubschraubersonderlandeplatzes am Klinikum München-Schwabing nach § 6 des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG);

Bekanntgabe vom 26. Januar 2018 Aktenzeichen 25-3-3721.4-2017-M-Schwabing

Die Städtisches Klinikum München GmbH, Thalkirchner Straße 48, 80337 München, hat mit Schreiben vom 10. Juli 2017 bei der Regierung von Oberbayern – Luftamt Südbayern – die Genehmigung zur Anlage und zum Betrieb eines Landeplatzes für besondere Zwecke zur Durchführung von Starts und Landungen mit Hubschraubern nach Sichtflugregeln bei Tage und bei Nacht gemäß § 6 LuftVG beantragt. Dieser Hubschraubersonderlandeplatz soll auf dem Dach eines Gebäudeneubaus im südöstlichen Bereich des Klinikgeländes München-Schwabing, ca. 300 m östlich des bisherigen Dachlandeplatzes, entstehen.

Für das Vorhaben war nach § 3c Satz 1 in Verbindung mit Anlage 1 Ziff. 14.12.2 UVPG mittels einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Die Vorprüfung hat ergeben, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zur Folge hat. Für das Vorhaben ist somit keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 3a Satz 2 UVPG öffentlich bekannt gegeben.

Auskünfte zu dem Vorhaben können bei der Regierung von Oberbayern – Luftamt Südbayern –, Maximilianstr. 39, 80538 München, unter der Tel.-Nr. (089) 2176-2949 eingeholt werden.

München, 26. Januar 2018
Regierung von Oberbayern

Brigitta Brunner
Regierungspräsidentin

Schulwesen

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Errichtung einer öffentlichen Schule für Behinderte und für Kranke an der Heckscher-Klinik in München

Vom 18. Dezember 2017 44-5301-1622-14

Aufgrund der Art. 26 Abs. 1 und Art. 33 Abs. 1, 3 und 4 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Juli 2017 (GVBl S. 362), erlässt die Regierung von Oberbayern folgende Rechtsverordnung:

§ 1

§§ 2 und 5 der Rechtsverordnung der Regierung von Oberbayern über die Errichtung einer öffentlichen Schule für Behinderte und für Kranke an der Heckscher-Klinik in München vom 10. Oktober 1986 (RABl S. 259), zuletzt geändert durch die Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Errichtung einer öffentlichen Schule für Behinderte und Kranke vom 7. November 2013 (OBABl S. 343), erhalten folgende Fassung:

„§ 2

Die Schule trägt die Bezeichnung „Carl-August-Heckscher-Schule, Förderschule und Schule für Kranke in München“ und hat ihren Sitz in der Landeshauptstadt München, Deisenhofener Straße 28, 81539 München.

Es werden Außenstellen in 83022 Rosenheim, Ellmaierstr. 27; in 82335 Berg, Gemeindeteil Assenhausen (Abteilung Rottmannshöhe am Starnberger See); in 86899 Landsberg a. Lech, Bürgermeister-Dr.-Hartmann-Str. 52; und in 80336 München, Nußbaumstr. 5a, betrieben.“

„§ 5

Die Aufnahme in die Schule setzt voraus:

Im Regelfall gleichzeitige stationäre oder teilstationäre Behandlung im kbo-Heckscher Klinikum gGmbH und in den mit ihr verbundenen Außenstellen oder in der Klinik und Poliklinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie der Universität München.

In Einzelfällen, wenn Schülerinnen oder Schüler ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Regierungsbezirk Oberbayern haben und wenn dies pädagogisch zwingend geboten ist, durch Zuweisung durch die Regierung von Oberbayern, wobei die Entscheidung im Benehmen mit dem Bezirk Oberbayern und der Leitung der Carl-August-Heckscher-Schule München zu treffen ist.“

§ 2

Diese Rechtsverordnung tritt rückwirkend zum 1. August 2017 in Kraft.

München, 18. Dezember 2017
Regierung von Oberbayern

Brigitta Brunner
Regierungspräsidentin

Landesentwicklung

REGIONALER PLANUNGSVERBAND MÜNCHEN

Haushaltssatzung des Regionalen Planungsverbandes München für das Haushaltsjahr 2018

I.

Aufgrund § 11 Abs. 1 Nr. 4 der Verbandssatzung in Verbindung mit Art. 10 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 und Art. 8 Abs. 5 des Bayer. Landesplanungsgesetzes erlässt der Regionale Planungsverband München folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	196.900 €
---	-----------

und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	9.000 €
---	---------

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 10.000 € festgesetzt.

§ 5

Diese Haushaltssatzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2018 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung wurde von der Regierung von Oberbayern mit Schreiben vom 7. Dezember 2017, Gz.: 12.2-1444/2018 genehmigt. Die Satzung liegt ab dem Tag der amtlichen Bekanntmachung eine Woche lang zur Einsichtnahme in der Geschäftsstelle des Regionalen Planungsverbands München, Arnulfstraße 60, 80335 München, aus.

München, 11. Dezember 2017
Regionaler Planungsverband München

Karl Roth
Landrat Starnberg
Verbandsvorsitzender

REGIONALER PLANUNGSVERBAND MÜNCHEN

Bekanntmachung der Auslegung des Entwurfs Beteiligungsverfahren zur Gesamtfortschreibung des Regionalplans München; 3. Anhörung

Der Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbandes München hat mich beauftragt, die 3. Anhörung zur Gesamtfortschreibung einzuleiten. Rechtsgrundlage für das Beteiligungsverfahren ist Artikel 16 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes, in Kraft seit 1. Januar 2016.

Der Entwurf der geänderten Gesamtfortschreibung in der Fassung vom 26. September 2017 und 5. Dezember 2017 wird bei der Regierung von Oberbayern als höherer Landesplanungsbehörde (80538 München, Maximilianstraße 39, Zimmer 5418) während der Öffnungszeiten: Montag bis Donnerstag 8:00 bis 16:00 Uhr, Freitag 8:00 bis 14:00 Uhr **bis 23. Februar 2018** zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt. Darüber hinaus ist der Anhörungsentwurf unter www.region-muenchen.com und www.regierung.oberbayern.bayern.de (Stichwort: Regionalplan München (14)) im Internet eingestellt.

Bis zum Ablauf der Auslegungsfrist besteht Gelegenheit zur Äußerung gegenüber dem Regionalen Planungsverband München. Die Stellungnahme ist an rpv-m@pv-muenchen.de bzw. an die Geschäftsstelle des Regionalen Planungsverbands München, Arnulfstraße 60, 80335 München, zu richten. Rechtsansprüche werden durch die Beteiligung nicht begründet. **Eine Stellungnahme ist nur zu den kenntlich gemachten Änderungen möglich.** Die Frist kann nicht verlängert werden. Stellungnahmen, die zu spät eingehen, können nicht mehr berücksichtigt werden.

München, 8. Januar 2018
Regionaler Planungsverband München

Christian Breu
Geschäftsführer